

Widerspruch gegen eine Note

Beitrag von „Tesla“ vom 11. Februar 2011 13:11

Zitat

Original von Susannea

Und wie gesagt, Klausur verweigern ist Arbeitsverweigerung und mit 6 zu ahnden!

Genau da liegt der juristische Denkfehler! Die Verweigerung wird **nicht** geahndet. Noten sind als Erziehungsmaßnahme verboten. Eine Leistungsverweigerung ist als nichterbrachte Leistung "6" zu nennen. Sprüche wie diese würde ich vor den Schülern und vor allem in der Notenbegründung tunlichst vermeiden. Sollte die Note auf einem Abschlusszeugnis wieder auftauchen, wird sie gerichtsfähig und die Bauchlandung der Schule ist vorprogrammiert.

LG Tesla